

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



86. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 28. 09. 2022

49.b Stück

Verordnung der Studiendirektorin

über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische Bereitstellung von Abschlussarbeiten

(Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen)

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung der Studiendirektorin
über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische Bereitstellung
von Abschlussarbeiten
(Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen)

Gemäß § 41 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen hat die Studiendirektorin nach Anhörung der Leiterin der Universitätsbibliothek und der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Graz die folgende Verordnung über das Einreichen, die Archivierung und die Bereitstellung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten in elektronischer Form erlassen:

§ 1 Einreichung von Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen

(1) Die Einreichung einer Abschlussarbeit setzt voraus, dass das Thema der Arbeit zuvor bei Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen im zuständigen Prüfungsreferat/Dekanat und bei Bachelorarbeiten bei der Betreuerin/dem Betreuer bekanntgegeben wurde und die Grunddaten der Arbeit in UNIGRAZonline erfasst wurden.

(2) Die Studierenden haben Abschlussarbeiten elektronisch im PDF/A-Format über UNIGRAZonline einzureichen. Im Zuge des Einreichprozesses sind schriftliche Zusammenfassungen der Arbeit (Abstract) in deutscher und englischer Sprache in UNIGRAZonline einzugeben. Falls die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst worden ist, ist auch eine Zusammenfassung in dieser Sprache einzugeben.

(3) Bei der Einreichung der Abschlussarbeit hat der/die Studierende eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten hat und die Arbeit frei von unbefugter Verwertung fremden geistigen Eigentums ist. Im Falle der Verletzung der Rechte von Dritten ist die Universität Graz von jeglichen ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und erstreckt sich auf die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts.

(4) Mit der Betätigung des Buttons „Jetzt einreichen“ gilt die Abschlussarbeit als eingereicht. Bei Dissertationen kann der/die zuständige (Vize-)Studiendekan/in die Vorlage weiterer Dokumente im zuständigen Prüfungsreferat/Dekanat vorsehen. In diesem Fall gilt die Dissertation als eingereicht, wenn auch alle zusätzlichen Dokumente eingelangt sind. Falls sich bei der formalen Prüfung der eingereichten Abschlussarbeit herausstellt, dass ein falsches Dokument hochgeladen wurde, ist der/die Studierende darüber zu informieren und die Abschlussarbeit muss erneut eingereicht werden.

(5) Ein etwaiger Antrag auf Ausschluss der Benutzung (Sperrung) der eingereichten Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation gem. § 86 Abs. 4 UG für höchstens fünf Jahre ist gleichzeitig mit der elektronischen Einreichung der Arbeit zu stellen. Der Antrag muss im Prüfungsreferat/Dekanat der jeweiligen Fakultät eingereicht werden.

§ 2 Archivierung von Bachelorarbeiten

Die eingereichten Bachelorarbeiten sind in einem nicht öffentlichen universitätseigenen Repository zu archivieren, um sie im Zuge der elektronischen Plagiatskontrolle mit bestehenden und zukünftigen Abschlussarbeiten vergleichen zu können.

§ 3 Bereitstellung und Archivierung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen

(1) Positiv beurteilte Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen werden nach Ablauf einer etwaigen Sperrfrist gem. § 86 Abs. 4 UG automationsgestützt der Universitätsbibliothek übermittelt. Sofern Beilagen der Arbeit veröffentlicht werden sollen, sind diese in digitaler Form von dem/der Betreuer/in an die Universitätsbibliothek zu übermitteln.

(2) Die Arbeiten werden von der Universitätsbibliothek elektronisch katalogisiert, einer Langzeitarchivierung zugeführt und im Repository der Universität elektronisch veröffentlicht. Dabei werden die Arbeiten unentgeltlich und zeitlich unbegrenzt elektronisch gespeichert, gemäß § 15 UrhG vervielfältigt und gem. § 18a UrhG der Öffentlichkeit digital zur Verfügung gestellt, sowie für die Langzeitarchivierung und die Anwendung von Text- und Datamining und Web-harvesting vervielfältigt. Damit verbunden ist auch eine Indizierung der Abschlussarbeiten durch Suchmaschinen. Gegebenenfalls werden nötige technische Änderungen am Dokument vorgenommen, sollte dies für vorhin genannte Zwecke erforderlich sein. Die Studierenden sind darüber bei der Einreichung der Arbeit zu informieren.

(3) Dissertationen sind von der Universitätsbibliothek auf elektronischem Wege an die Österreichische Nationalbibliothek zur Veröffentlichung in einem öffentlich zugänglichen Repository zu übergeben.

§ 4 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische Bereitstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen, Mitteilungsblatt vom 25.11.2015, 8.a Stück, 9. Sondernummer, außer Kraft.

(2) Auf Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, die vor dem 01.10.2022 zur Beurteilung eingereicht wurden, ist weiterhin die Verordnung über die Einreichung, die Archivierung und die elektronische Bereitstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Dissertationen, Mitteilungsblatt vom 25.11.2015, 8.a Stück, 9. Sondernummer, anzuwenden.

Die Studiendirektorin:
Walter-Laager